

99106002007000, 99106002007000

# Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9062927/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106002007000, 99106002007000
Leistungsbezeichnung I	Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Zulassung (007)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und

Modul	Sachverhalt
	Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_72.html">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/_72.html</a>
Teaser	Der Betrieb von Alten-/Pflegeheimen muss bei der Heimaufsichtsbehörde angezeigt werden.
Volltext	<p>Stationäre Pflegeeinrichtungen (Pflegeheime) entsprechend dem Sozialgesetzbuch sind selbständig wirtschaftende Einrichtungen, in denen Pflegebedürftige:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft gepflegt werden,</li> <li>• ganztägig (vollstationär) oder nur tagsüber oder nur nachts (teilstationär) untergebracht und verpflegt werden können.</li> </ul> <p>Wenn Sie ein Altenheim / Pflegeheim betreiben wollen, müssen Sie dies bei der Heimaufsichtsbehörde anzeigen.</p> <p>Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie müssen dauerhaft in der Lage sein, eine ausreichende und gleichmäßige pflegerische Versorgung der Pflegebedürftigen zu gewährleisten,</li> <li>• Ihre Pflege und Versorgung müssen der nach dem Pflegeversicherungsgesetz und den rahmenvertraglichen Vereinbarungen gebotenen Qualität entsprechen,</li> <li>• Ihre Pflegeeinrichtung muss <ul style="list-style-type: none"> <li>• wirtschaftlich arbeiten,</li> <li>• unter der fachlichen Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft stehen,</li> <li>• geeignete Pflegekräfte beschäftigen und</li> <li>• in geeigneten Räumlichkeiten untergebracht sein.</li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
<b>Erforderliche Unterlagen</b>	Notwendige Unterlagen zur Anzeige des Betriebs besonderer Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen sind in § 13 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) geregelt.
<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Kosten</b>	Es fallen Gebühren von 30,00 Euro je zugelassenem Heimplatz (mindestens jedoch 300,00 Euro) gemäß Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (allgemeiner Gebührentarif) an.
<b>Verfahrensablauf</b>	
<b>Bearbeitungsdauer</b>	
<b>Frist</b>	Die Anzeige soll spätestens drei Monate vor der Aufnahme des Betriebes erfolgen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	
<b>Ansprechpunkt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• An die Kreise oder kreisfreien Städte, wenn die Heimaufsicht betroffen ist,</li> <li>• an das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (MSJFSIG), wenn es um die Bedarfsplanung für Pflegeeinrichtungen, die einen überregionalen Bedarf abdecken oder die unmittelbar unter Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein stehen geht.</li> </ul>
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	
<b>Ursprungsportal</b>	Applying for approval for care facilities, Zulassung für Pflegeeinrichtungen beantragen